

Bildung und Schule

»Artikel 144

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; ... Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 146

(Absatz 1, Satz 1 und 2)

Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf.

(Absatz 2)

Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.«

Abb. 1

Eltern entscheidet! So? oder so?
1924

Entwurf: Georg Kretzschmar



Die Debatten in der Verfassungsgebenden Nationalversammlung zu der Frage nach dem Schultyp hatten zu dem sogenannten Weimarer Schulkompromiß geführt. Nach dem Willen der Verfassung sollte laut Artikel 146 die interkonfessionelle Gemeinschaftsschule die Regelschule sein. Als Ausnahme waren auf Antrag der Erziehungsberechtigten Volksschulen zulässig, die entweder bekenntnisgebunden oder weltanschaulich – sprich konfessionslos und damit weltlich – waren. Die Schulen unterstanden ausschließlich der Aufsicht des Staates.

Die in Artikel 146 aufgeführten Grundrechte waren Programmsätze, bildeten die Richtlinien für ein noch zu schaffendes Gesetz. Mit Inkrafttreten der Verfassung war der Kampf um die Schulform keineswegs ausgestanden, sondern entfachte sich bei jedem Gesetzentwurf immer wieder neu. Der Versuch, die Verfassungsartikel in ein Gesetz zu gießen, offenbarte die Gegensätzlichkeit der schul- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen und die Brüchigkeit des Kompromisses.

Die Sozialdemokraten und große Teile der Volksschullehrerschaft propagierten eine lebensnahe, auf das Erlernen praktischer Fähigkeiten orientierte Schule. Frei von religiöser Indoktrination, sollten die Schüler zu freien, selbstverantwortlichen und politisch mündigen Menschen erzogen werden. In ihren Augen bot allein die weltliche Gemeinschaftsschule die Gewähr für einen Unterricht nach diesen Maximen. Sie forderten daher die strikte Trennung von Kirche und Schule. Zugleich sollten große und leistungsstarke Schulsysteme geschaffen, das Bildungsprivileg der höheren Schichten abgeschafft und für die Arbeiterschaft mit Hilfe einer besseren Ausbildung der soziale Aufstieg ermöglicht werden. Ziel war die Demokratisierung der Gesellschaft.

Diese bildungspolitischen und pädagogischen Ansätze konkurrierten mit religiös verankerten Erziehungsgrundsätzen der konservativen Parteien und Schichten. Für sie schien mit dem Angriff auf die bis 1918 nahezu im gesamten Reichsgebiet gültige Konfessionsschule die »Existenz des christlichen Staates überhaupt bedroht«.

Es gab mehrere Anläufe für ein Reichsschulgesetz. Allen gemeinsam war ein eindeutiger Trend zur Befestigung der konfessionellen Schule.



Abb. 2
Liebe Eltern! Denkt an uns und an unsere Zukunft.
1926
Entwurf: Louis Meyer

Abb. 3
150000 deutsche Volksschullehrer gegen den Reichsschulgesetz-Entwurf
1927

der Verfassung, ein Reichsschulgesetz zu schaffen, wurde während der Weimarer Republik nicht realisiert. Dies bedeutete aber nicht, daß mit dem Widerstand gegen die Bekenntnisschule die weltliche Schule durchgesetzt worden war. In der Realität blieb die Konfessionsschule weiterhin die Regel. Im Gegensatz zu den Rechtsparteien war es den Verfechtern der weltlichen Schule nicht gelungen, die Eltern von ihren schulpolitischen Ideen zu überzeugen. AvH

1925 legte Innenminister Schiele von der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) einen Entwurf vor. Dieser bezog die Bekenntnisschule auf Kosten der weltlichen Schule. Er schrieb vor, daß zur Umwandlung beziehungsweise zur Neueinrichtung von Bekenntnisschulen die einfache Mehrheit ausreiche, für weltliche Schulen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten aller Kinder erforderlich sei.

Mit den Worten, »die Sehnsucht weitester Kreise der christlichen Elternschaft nach einem sogenannten christlichen Reichsschulgesetz« habe Pate für die Vorlage gestanden, stellte Innenminister von Keudell (DNVP) im Jahre 1927 seinen dementsprechend ausgerichteten Entwurf vor.

Die Vertreter des einen oder anderen Schultyps wollten die Eltern mobilisieren, ihr Grundrecht auf Mitbestimmung in Schulangelegenheiten wahrzunehmen. Sie hofften, mit Hilfe dieser Lobby jeweils ihr schulpolitisches Programm durchzusetzen. Der Deutsche Lehrerverein versuchte, mit Plakataktionen, Kundgebungen und Unterschriftensammlungen die Öffentlichkeit darüber aufzuklären, welche Folgen das Gesetz haben würde.

Der Reichsschulgesetz-Entwurf konnte keine Mehrheiten auf sich vereinigen; der Auftrag

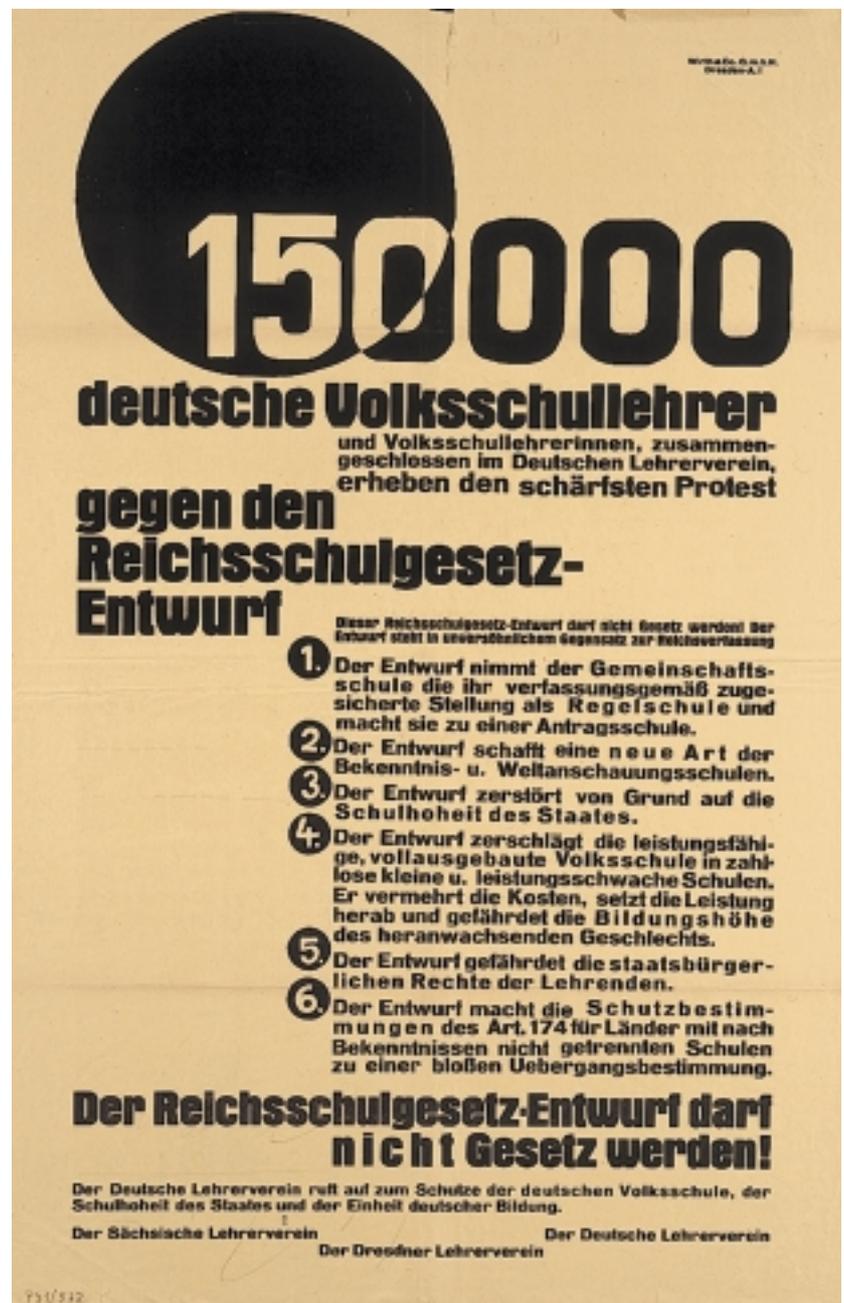


Abb. 1

Gegen § 218 kämpft allein die KPD
1924

§ 218

»Artikel 119

(Absatz 2, Satz 2)

Kinderreiche Familien haben Anspruch auf
ausgleichende Fürsorge.

(Absatz 3)

Die Mutterschaft hat Anspruch auf den
Schutz und die Fürsorge des Staates.«

Kritik an dem § 218 des Reichs-Straf-Gesetz-
buches hatte es bereits vor dem Ersten Welt-
krieg gegeben.

Bedingt durch die bevölkerungspolitische
Situation nach dem Krieg und durch die große
wirtschaftliche Not während der Weimarer
Republik, wurde die Diskussion um Geburten-
regelung und die Abschaffung des § 218 wieder
aufgenommen. Ärzte und Politiker aus dem
linken Spektrum waren sich einig, daß eine
Änderung unbedingt herbeigeführt werden
müßte. Im Zuge der geplanten großen Straf-
rechtsreform sollte auch der »Schandpara-
graph« entschärft werden.

Die Befürworter des § 218 argumentierten,
daß das deutsche Volk durch den Krieg stark
dezimiert sei. Die Freigabe von Verhütungs-
mitteln und die Abschaffung des § 218 würden
einem weiteren Bevölkerungsrückgang noch
Vorschub leisten. Volksbestand und Volksges-
undheit würden dadurch gefährdet. Außer-
dem wurde der Verfall von Sitte und Moral
befürchtet.

Die Gegner des § 218 entkräfteten gerade
das bevölkerungspolitische Argument, indem
sie darauf hinwiesen, daß trotz der rigiden
Handhabung des § 218 durch die Justiz die
Abtreibungen nicht abgenommen hätten, im
Gegenteil sogar stark angestiegen wären. Der
Grund dafür liege keineswegs im zügellosen
Geschlechtsleben der Arbeiterklasse, wie die
Befürworter des § 218 unterstellten, sondern in
der schieren wirtschaftlichen Not. Unterernäh-
rung, unhygienische, äußerst beengte Wohn-
verhältnisse, niedrige Löhne, Arbeitslosigkeit,
Teuerungen bestimmten die Lebensbedingun-
gen der Arbeiterfamilien. Unter diesen Um-
ständen bedeutete jedes weitere Kind weitere
Sorgen und Nöte.



Laut ärztlicher Statistik waren 80 Prozent
der abtreibenden Frauen verheiratet.

Die KPD präsentierte sich als verschieden-
ster Gegner des § 218. Sie setzte das Thema
gezielt als Agitationsmittel im Kampf gegen das
bestehende System ein. Für sie war die »Frage
des § 218 die Frage des Sturzes des Kapitalisti-
schen Systems«. Sie prangerte die Doppelmo-
ral einer Gesellschaft an, die scheinbar gleiches
Recht für alle gelten ließ, aber durch die strikte
Handhabung des § 218, auch »Klassenpara-

Abb. 2
Internationale Frauenwoche 1928
1928

INTERNATIONALE FRAUENWOCHE 1928

Wir fordern: gleichen Lohn für gleiche Arbeit und ausreichenden Schutz für Mutter und Kind!
Wir kämpfen gegen die Paragraphen 218/219, gegen die kapitalistischen Rationalisierungsmethoden, gegen die Kriegsvorbereitungen!

Am Donnerstag, dem 8. März 1928, 19.30 Uhr
im Künstlerhaus, Dresden-A., Albrechtstraße 6
Eintrittspreis 25 Pf. / Veranstalter: KPD / RFMB

FRAUENKUNDGEBUNG

Referentin: Rosi Wolfstein, Berlin / Film, Sprechchor, Rezitationen, Lichtbilder, Musik.

graph« genannt, die Arbeiterfrauen zwang, sich in die Hände von Kurpfuschern und damit in ein unlauteres Milieu von Erpressung und Denunziation zu begeben oder die Abtreibung selber vorzunehmen. Beide Methoden führten zumeist zu lebensbedrohlichen Verletzungen. Die Frauen aus dem Bürgertum hingegen konnten sich das Stillschweigen eines versierten Arztes erkaufen.

Dennoch redete die KPD nicht einer schrankenlosen Abtreibungspraxis das Wort. Vielmehr sah sie in der Mutterschaft die eigentliche Bestimmung der Frau und Abtreibung als das grausamste Mittel der Geburtenregelung. Solange aber der Staat nicht imstande sei, den Müttern die Mutterschaft materiell möglich zu machen und den Kinder die Überlebenschancen zu sichern, habe er kein Recht, »von den Frauen die Übernahme der Leiden und Lasten der Mutterschaft zu erwarten«.

Die Anträge der KPD im Reichstag enthielten neben der ersatzlosen Streichung des § 218 einen ganzen Katalog von Forderungen: bessere sexuelle Aufklärung, Freigabe von Verhütungsmitteln, Möglichkeit für die Frauen, Abtreibungen in öffentlichen Kliniken von approbierten Ärzten unentgeltlich vornehmen zu

lassen. Freistellung von der Arbeit bei voller Lohnfortzahlung acht Wochen vor und nach der Geburt, Kündigungsschutz für die Zeit der Schwangerschaft und ein Jahr nach der Entbindung, Stillpausen während der Arbeitszeit ohne Gehaltskürzungen, Ausbau von Fürsorgeeinrichtungen für Mütter und Kinder sollten durch ein Gesetz zum Schutz von Mutter und Kind zugesichert werden.

Die Anträge der KPD zur Änderung des § 218 kamen aufgrund ihrer Radikalität gar nicht erst zur Diskussion. Erst ein Antrag der SPD 1926 führte zu einer minimalen Milderung: Abtreibung wurde nicht mehr mit Zuchthaus, sondern mit Gefängnis bestraft.

Alle folgenden Anträge im Reichstag für eine grundlegende Änderung verliefen ergebnislos. Die geplante große Strafrechtsreform, die eine weitere Entschärfung des § 218 bringen sollte, wurde nicht mehr verabschiedet.

Ein Mutterschutzgesetz von 1927 brachte die Einführung eines Kündigungsschutzes, das Recht auf Arbeitseinstellung sechs Wochen vor der Entbindung sowie ein Beschäftigungsverbot für Wöchnerinnen sechs Wochen nach der Niederkunft und Stillpausen. AvH